



Informationsschreiben - Ofenkatalysatoren

Ofen-Katalysatoren sind auf den ersten Blick eine interessante Option, um Öfen, die die aktuellen Abgaswerte nicht mehr einhalten, nachzurüsten und weiterhin zu betreiben. Doch bei der Installation und Nutzung von Katalysatoren gibt es einiges zu beachten. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben umfassend informieren und auf die wichtigsten Punkte hinweisen:

1. Prüfung der Kompatibilität mit dem Schornstein

Katalysatoren stellen durch ihre Bauweise einen hohen Widerstand für den Abgasstrom dar. Daher ist es notwendig, vorab zu prüfen, ob Ihr Schornstein mit dem Katalysator kompatibel ist. Diese Prüfung erfolgt nach DIN 13384.

Wir empfehlen Ihnen, sich hierbei von Ihrem zuständigen Schornsteinfeger oder einem Fachhändler unterstützen zu lassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Schornstein die erforderlichen Anforderungen erfüllt und ein sicherer Betrieb des Ofens gewährleistet ist.

2. Eignung des Ofens für den Katalysator

Nicht jeder Ofen ist für die Nachrüstung mit einem Katalysator geeignet. Es muss geprüft werden, ob:

- Der Kaminofen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befindet.
- Die Installationsanforderungen des Ofenherstellers die Nachrüstung eines Katalysators erlauben.

Eine fachkundige Beurteilung durch den Schornsteinfeger ist hier unverzichtbar.

3. Einhaltung der Abgasgrenzwerte und unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern

Für Öfen gelten zwei wesentliche Abgasgrenzwerte:

- **Feinstaub**
- **Kohlenmonoxid (CO)**

Die Nachrüstung mit einem Katalysator allein reicht in vielen Fällen nicht aus, um die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten. Ein Problem besteht insbesondere beim Feinstaub. Nach § 26 der 1. BImSchV (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird eine "Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik" gefordert. Dieser Stand der Technik sieht einen Staub-Mindestabscheidungsgrad von 50% vor.

Gängige Katalysatoren erreichen jedoch durchschnittlich nur eine Staubabscheidung von 36%. Um dennoch den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, muss durch eine Messung nachgewiesen werden, dass die Abgaswerte des Ofens die Grenzwerte der 1. BImSchV einhalten.

Die Umsetzung der Vorschriften wird von den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Für Niedersachsen ist die Rechtsgrundlage unter § 26 der 1. BImSchV geregelt. Zusätzliche Informationen zur baurechtlichen Einführung der Vorschriften können auf der Webseite der LAI (Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) unter dem Punkt "Auslegungsfragen zur 1. BImSchV" eingesehen werden:

- **1. BImSchV (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes):** § 26, insbesondere in Bezug auf Einrichtungen zur Staubminderung und die technischen Anforderungen.
- **LAI-Empfehlungen:** Details und Handlungsempfehlungen zur praktischen Umsetzung, abrufbar unter lai-immissionsschutz.de. Baurechtliche Einführung des LAI durch das Niedersächsische Ministerium (NI-VORIS 1. BImSchV-DRdErl,NI)

Unser Tipp:

Wenn Sie über eine Nachrüstung Ihres Ofens mit einem Katalysator nachdenken, empfehlen wir Ihnen dringend, vorab eine Beratung durch Ihren Schornsteinfeger in Anspruch zu nehmen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Prüfung der technischen Voraussetzungen und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.